

Vorlage Stadtparlament

Datum	24. März 2026
Beschluss Nr.	1356
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache An- fragen

Einfache Anfrage Cornelia Federer: Flaschenfeuerwerk in St.Galler Bars – Handlungsbedarf bezüglich Brandsicherheit?; Beantwortung

Am 17. Februar 2026 reichte Cornelia Federer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Flaschenfeuerwerk in St.Galler Bars – Handlungsbedarf bezüglich Brandsicherheit?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Schweizweit massgebend für den Brandschutz sind die Brandschutzvorschriften der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Darin wird festgelegt, welche Anforderungen an den baulichen Brandschutz und an die Bauteile aufgrund der vorgesehenen Nutzung gestellt werden. Der Vollzug des Brandschutzes wird schweizweit jedoch unterschiedlich gehandhabt. So prüfen in einigen Kantonen die jeweiligen kantonalen Gebäudeversicherungen die Einhaltung des Brandschutzes, in anderen Kantonen ohne Gebäudeversicherung sind demgegenüber die Gemeinden dafür verantwortlich. Der Kanton St.Gallen hat eine Gebäudeversicherung auf der Basis des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG, sGS 871.1) sowie der entsprechenden Feuerschutzverordnung (FSV, sGS 871.11).

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass in Bars und Clubs bis 300 Personen die allgemeinen Brandschutzvorgaben eingehalten werden? Wer ist in welchem Intervall für die Kontrollen zuständig?*

Gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz (FSG) sind nach Art. 13 Bst. b Gebäude mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind, periodisch zu kontrollieren. Die Gebäudeversicherung St.Gallen hat in ihrer Weisung «Zuständigkeitsregelung Gemeinden – Kanton» definiert, was unter «Gebäuden mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind», zu verstehen ist. Demnach sind dies Räume zur Aufnahme von mehr als 300 Personen. Gemäss Art. 17 Bst. d ist der Kanton und damit die Gebäudeversicherung für die Bewilligung und die Kontrollen von solchen Räumlichkeiten zuständig. Die Feuerschutzverordnung (FSV) regelt die damit verbundenen Aufgaben (Kap. «2. Brandschutztechnische Kontrollen», Art. 7 ff.). Die zuständige Behörde kann verfügte Auflagen mittels stichprobenartiger Kontrollen vor Ort oder Selbstdeklaration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers überprüfen. Zudem kontrolliert die Gebäudeversicherung alle fünf Jahre Gebäude mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind. Das Gesetz über den Feuerschutz

(FSG) definiert gleichzeitig eine Sorgfaltspflicht (Art. 7) sowie weitere Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bauten und Anlagen (Art. 9).

Auf der Grundlage der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen finden bei Betrieben, die Räume mit einer Personenbelegung von weniger als 300 Personen aufweisen, keine periodischen Kontrollen statt. Vielmehr liegt die Verantwortung bei den Eigentümerinnen und Betreibern. Diese haben die Vorgaben des Brandschutzes einzuhalten und damit einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Punktuelle Kontrollen werden auf der Basis von Hinweisen oder Anfragen von Dritten vorgenommen. Dabei geht es primär darum, den Betreibenden neben den allfälligen Mängeln auch bewusst zu machen, dass sie für den Betrieb und damit auch für den Brandschutz verantwortlich sind und dadurch die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten haben, um ihre Sicherheit und diejenige ihrer Gäste zu gewährleisten. In der Stadt St.Gallen gibt es rund 550 Betriebe mit einer Belegung unter 300 Personen.

Eine brandschutztechnische Kontrolle findet für Betriebe mit einer Belegung unter 300 Personen einzig im Rahmen eines neuen Baugesuchs zusammen mit der Schlussabnahme statt. Nach erfolgter Abnahme steht die Eigentümerschaft bzw. die Betreiberschaft in der Verantwortung.

2. Im Kanton St.Gallen sind pyrotechnische Gegenstände in Restaurants und Bars nicht verboten. Beabsichtigt der Stadtrat, im Rahmen seiner Kompetenzen oder in Zusammenarbeit mit dem Kanton Einschränkungen oder ein Verbot für Indoor-Feuerwerk zu prüfen?

Die Diskussion, ob pyrotechnische Gegenstände in Restaurants und Bars verboten oder auch gewisse Gebäude und Räumlichkeiten wie oft und wie genau kontrolliert werden sollen, wurde im Kanton St.Gallen letztmals in den Jahren 2016 bis 2020 im Rahmen der Totalrevision des Feuerschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung geführt. Die damals vorgenommenen Anpassungen standen im Zeichen der im Jahr 2015 liberalisierten Brandschutzvorschriften. Das entsprechende totalrevidierte kantonale Gesetz und die Verordnung sind seit 2021 in Kraft.

Das Interkantonale Organ für technische Handelshemmnisse IOTH (Konkordat der Baudirektorinnen und Baudirektoren aller 26 Kantone) und die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) überarbeiten derzeit die Brandschutzvorschriften (Projekt «Brandschutzvorschriften 2026»). Vor dem Hintergrund der Untersuchungen im Fall Crans Montana haben die Gremien entschieden, den Entwurf der Schweizerischen Brandschutzvorschriften, der sich derzeit in der technischen Vernehmlassung befindet, einer Überprüfung zu unterziehen. Gesicherte Erkenntnisse aus den noch laufenden Untersuchungen zum Brand in Crans Montana sollen sowohl fachlich als auch politisch diskutiert und in die weiteren Arbeiten einbezogen werden. Gleiches gilt für die Rückmeldungen aus der technischen Vernehmlassung. Das Inkrafttreten der totalrevidierten Brandschutzvorschriften wird für den Herbst 2027 in Aussicht gestellt.

Am 6. März 2026 hat das IOTH als Sofortmassnahme bis zum Inkrafttreten der geplanten Totalrevision der Brandschutzvorschriften nun ein Verbot für das Zünden von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen beschlossen. Dieses Verbot erlangt schweizweit ab dem 1. April 2026 Gültigkeit.

3. *Besteht aus Sicht des Stadtrates zusätzlicher Handlungsbedarf bei der Sensibilisierung oder den Auflagen gegenüber Gastrobetrieben?*

Behörden und Sicherheitsorganisationen in der Stadt arbeiten täglich mit Engagement daran, Risiken zu erkennen, zu minimieren und damit Menschen zu schützen. Die Stadt steht jederzeit bei Fragen und für Beratungen zur Verfügung, um ein Höchstmass an Sicherheit zu gewährleisten. Während Baugesuchsverfahren und Beratungen in der Regel gut funktionieren, zeigt sich in der Praxis dennoch auch, dass brandschutztechnische Mängel trotz mehrmaliger Hinweise und schriftlicher Aufforderungen nicht immer ohne Weiteres umgesetzt oder behoben werden. Dadurch werden aufwendige Verfahren notwendig, um die Vorschriften konsequent durchzusetzen. Letztlich liegt die Verantwortung bei den Betreiberinnen und Eigentümern. Ohne deren Verantwortungsbewusstsein kann die Sicherheit im täglichen Betrieb nicht dauerhaft gewährleistet werden. Dabei helfen auch periodische Kontrollen nicht, da diese nur einen sehr kurzen Zeitfenster abdecken und die Praxis zeigt, dass Betreiberinnen und Betreiber kurzfristige Anpassungen an ihren Lokalen vornehmen.

Die Katastrophe von Crans Montana bewegt sowohl menschlich als auch fachlich. Es ist davon auszugehen, dass die Katastrophe selbst eine Sensibilisierung bewirkt. Das aktuell ausgesprochene Verbot für das Zünden von Pyrotechnik in öffentlichen Räumen kann als zusätzliches Signal verstanden werden. Der Stadtrat sieht vor dem Hintergrund des per 1. April gültigen Verbots und mit Blick auf die anstehende Totalrevision der Brandschutzvorschriften vorerst keinen Handlungsbedarf.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 14. Februar 2026